

Richtlinien des Landkreises Rastatt zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung

1. Vorbemerkung

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist ein wichtiger Bestandteil der Eingliederung. Dazu müssen Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Mobilität erhalten.

2. Art und Zweck der Hilfe

Im Rahmen einer freiwilligen Leistung des Landkreises Rastatt wird Menschen mit Behinderung ein Fahrdienst angeboten, um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Es werden daher beispielsweise zu folgenden Gelegenheiten Fahrten angeboten:

- Erledigung von Besorgungen des täglichen Lebens bei Banken, Behörden, Einkaufsstätten u.a.;
- Teilnahme an kulturellen, religiösen, politischen und sonstigen Veranstaltungen, z. B. zum Besuch von Kirchen, Museen, Konzerten, Sportstätten;
- Freizeitgestaltung, z. B. Besuch von Freizeiteinrichtungen, Vereinen;
- Besuch von Verwandten und Bekannten.

Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen und Zwecken, zu Schulen oder Ausbildungsstätten, zum Arbeitsplatz, zu teil-/stationären Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Ferienfreizeiten und Ähnlichem können im Rahmen dieses Fahrdienstes nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen des Fahrdienstes werden Kosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden nach Maßgabe dieser Richtlinien übernommen. Bei sonstigen Fahrten über die Landkreisgrenze hinaus werden die Kosten nur bis zur Landkreisgrenze erstattet. Zur Durchführung der Fahrten können sämtliche zugelassenen Personenbeförderungsunternehmen ausgewählt werden.

3. Berechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die

- im Landkreis Rastatt wohnen oder in einer stationären Pflege-/Behinderteneinrichtung im Landkreis Rastatt leben und vor der Aufnahme im Landkreis Rastatt gewohnt haben

und

- im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind.

Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Pflege-/Behinderteneinrichtung außerhalb des Landkreises Rastatt oder Stadtkreises Baden-Baden leben und vor der Aufnahme im Landkreis Rastatt gewohnt haben, können im Ausnahmefall ebenfalls teilnahmeberechtigt sein, wenn die stationäre Einrichtung in unmittelbarer Nähe zum Landkreis liegt und die Betroffenen den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Landkreis Rastatt haben.

Personen, die laut ärztlichem Attest außergewöhnlich gehbehindert sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch noch nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind, müssen die Feststellung dieses Merkzeichens umgehend beim Sozialamt - Versorgungsamt - Rastatt, Am Schlossplatz 5, beantragen, um einen Berechtigungsschein zu erhalten.

Befördert werden auch Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit hierzu nachweist (Merkzeichen „B“).

4. Einschränkungen

Die Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung ist nur möglich, wenn

- der/die Behinderte nicht Halter eines Kraftfahrzeugs ist und
- ein Kraftfahrzeug von Haushaltsangehörigen zur Durchführung der Fahrten nicht zur Verfügung steht oder dessen Benutzung wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist.

5. Kostenübernahme

Die Fahrtkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 550 € pro Jahr und Berechtigtem vom Land-

kreis Rastatt übernommen. Sofern ein Eigenanteil nach Ziffer 6 zu erbringen ist, reduziert sich dieser Höchstbetrag auf 500 €. Dabei bilden die für den Landkreis Rastatt durch Rechtsverordnung in der jeweiligen Fassung festgelegten Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rastatt die Höchstgrenze für die Berechnung der zu übernehmenden Kosten.

6. Eigenanteil

Die Nutzer des Fahrdienstes erbringen einen Eigenanteil von 10 % des jeweiligen Fahrpreises, mindestens jedoch 3 €. Ein Eigenanteil wird nicht gefordert, wenn der/die Berechtigte entweder

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bezieht,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhält,
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder
- mit der Höhe seines Einkommens die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII unterschreitet

und kein einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung vorhanden ist.

7. Verfahren

Voraussetzung für die Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung ist der Besitz eines Berechtigungsausweises. Dieser wird auf Antrag durch das Landratsamt Rastatt, Sozialamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt erteilt. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann der Berechtigungsschein jeweils für die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert werden. Der Berechtigungsschein kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall oder durch Änderung dieser Richtlinien nicht mehr vorliegen.

Mit der Durchführung des Fahrdienstes kann der/die Berechtigte ein zugelassenes Personenbeförderungsunternehmen seiner Wahl beauftragen. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien an den/die Berechtigte/n gegen Vorlage von Originalrechnungen mit Angabe von

- Name,
- Datum,
- Fahrtstrecke (von bis)
- gefahrene Kilometer gesamt und
- gefahrene Kilometer bis bzw. ab Landkreisgrenze.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und der Durchführung der Fahrt mehr als zwölf Monate liegen. Für die Anrechnung des Erstattungsbetrags auf das Jahresbudget ist das Datum des Erstattungsantrags und nicht das Datum der jeweiligen Fahrt maßgeblich.

Eine Verpflichtung des Landkreises Rastatt zur Übernahme der Kosten von zu Unrecht in Anspruch genommenen Fahrten besteht nicht.

Ansprüche der/des Berechtigten gegenüber dem Personenbeförderungsunternehmen, die sich aus der unzureichenden Einhaltung oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften durch das Fahrtunternehmen, insbesondere des Personenbeförderungsrechts, versicherungsrechtlicher Bestimmungen, der Erfüllung/Gewährleistung oder anderweitiger schadensstiftender Ereignisse ergeben, können sich nicht gegen den Landkreis Rastatt als Träger des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung richten. Die zivilrechtlichen Vereinbarungen der/des Berechtigten mit den Personenbeförderungsunternehmen als Erbringer des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sind unabhängig von einem Kostenerstattungsanspruch zu treffen.

8. Datenschutz

Der Fahrtunternehmer verpflichtet sich und die von ihm zur Durchführung der Fahrten beauftragten Personen zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung im Einzelfall.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgestellten Berechtigungsscheine behalten ihre Gültigkeit.